Stadt Wallisellen

Reglement Beflaggung öffentlicher standorte

WES 431.5

Reglement Beflaggung öffentlicher Standorte

WES 121.0

Beflaggungsreglement

vom 28. Januar 2020

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 5 Bundesgesetz über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen[1] und Art. 20 Abs. 1 Gemeindeordnung[2],

beschliesst:

Zweck

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Handhabung der offiziellen Beflaggung öffentlicher Standorte in der Stadt.

Bezeichnung und Begriffe

Art. 2 In Anwendung dieses Reglements bedeuten:

a) *Einholung:*

Wegnehmen oder Einziehen der Flaggen.

b) *Fahne:*

Mit der Fahnenstange oder dem Mast direkt und fest verbundenes, kostbares Stück Stoff, das meist ein Unikat ist und nicht ohne weiteres ersetzt werden kann.

c) *Farbenflagge:*

Lange, zweizipfelige Flagge, die senkrecht an einem Querstab hängt und oftmals im oberen Teil das quadratische Wappenbild zeigt.

d) *Flagge:*

Industriell hergestelltes Stück Stoff von geringem materiellem Wert, das mit einer beweglichen Leine am Mast gehisst wird und nach Bedarf ersetzt werden kann, so wenn es unansehnlich geworden ist.

e) *Flaggenarten:*

Die Stadt besitzt quadratische Schweizer-, Kantons- und Stadtflaggen sowie langrechteckige Farbenflaggen (1.2 x 6.0 m und 0.8 x 3.0 m).

f) *Flaggenmast:*

Stange von 8 bis 14 Meter Höhe.

g) *Flaggenstock:*

Flaggenhalterung an den Fassaden.

h) *Hissen:*

Anbringen, Setzen oder Aufziehen der Flaggen.

i) *Trauerbeflaggung:*

Eine als Zeichen der Trauer auf Halbmast gesetzte Flagge. Die Flagge wird dabei nicht bis an die Mastspitze gehisst, sondern, falls möglich, nur etwa auf die halbe Masthöhe. Auf jeden Fall sollte sie so hoch gesetzt werden, dass die Flagge mit der Hand nicht berührt werden kann.

j) *Vexillologie:*

Fahnen- und Flaggenkunde. Spezialwissenschaft der Geschichte, die sich mit der Bedeutung der Fahnen und Flaggen befasst.

k) *Wappenkunde:*

Heraldik. Spezialwissenschaft der Geschichte, die sich mit der Bedeutung der Wappen beschäftigt.

Nach den Regeln der Heraldik erfolgt die Beschreibung eines Wappens als von dessen Tragenden aus gesehen von hinten. Der Einfachheit halber wird in diesen Ausführungsbestimmungen die Anordnung der Wappenbilder auf den Flaggen aus der Sicht der Betrachtenden von vorne beschrieben.

Zulässige Flaggenarten

Art. 3 [1] Zugelassen sind Flaggen:

a) der Eidgenossenschaft/des Bundes,

b) der Kantone,

c) der Stadt

[2] Weiter sind zulässig:

a) Flaggen ausländischer Staaten

b) Gast- und Anlassflaggen nach Prüfung gemäss Art. 6 betreffend Bewilligungsvoraussetzungen.

Beflaggungsvarianten

Art. 4 [1] Es bestehen folgende Beflaggungsvarianten:

a) Vollbeflaggungen, mit Beflaggung öffentlicher Standorte einschliesslich des Stadthaus,

b) Beflaggung 1. August, Vollbeflaggung gemäss lit. a und Beflaggung Kirchstrasse mit Kantonsflaggen,

c) Trauerbeflaggungen gemäss Art. 7,

[2] Zu den öffentlichen Standorten zählen die folgenden Standorte:

d) Stadthaus, Zentralstrasse 9, 3 Flaggenmasten,

e) Lindenplatz auf Kataster-Nummer 9963, 3 x Inline Masten,

f) Alte Winterthurerstrasse beim Doktorhaus-Kreisel auf Kataster-Nummer 10139, 3 x Inline Masten,

g) Neue Winterthurerstrasse / Industriestrasse auf Kataster-Nummer 10677, Wiesen-Rabatte, Feuerwehr Wallisellen, 3 x Inline Masten,

h) Neue Winterthurerstrasse / Neugutstrasse auf Kataster-Nummer 10901, Seite Conforama / Geerenstrasse 1, 3 x Inline Masten,

i) Alte Winterthurerstrasse auf Kataster-Nummer 10416, Seite Bützackerstrasse, 3 x Inline Masten.

[3] Beflaggungsanlässe können einmalig oder wiederkehrend bewilligt werden. Anträge für Beflaggungsanlässe sind wenigstens drei Monate, frühestens zwölf Monate vor dem Anlass schriftlich beim Stadtrat einzureichen. Bei Gast- und Anlassflaggen ist dem Antrag eine Farbkopie beizulegen.

[4] Bewilligte, wiederkehrende Anlässe sind in diesem Reglement aufzuführen.

Wiederkehrende Anlässe

Art. 5 [1] Zu den bewilligten, wiederkehrenden Vollbeflaggungen zählen folgende Anlässe:

a) Riedenermärt mit Beflaggung der Kandelaber am Veranstaltungsort,

b) Walliseller Messe.

[2] Auf Antrag der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten überprüft der Stadtrat die erteilten Bewilligungen für wiederkehrende Vollbeflaggungen.

Bewilligungsvoraussetzungen

Art. 6 [1] Beflaggungen müssen mit den Interessen der Stadt vereinbar sein.

[2] Für die öffentlichen Beflaggungsstandorte der Stadt sind Flaggen für Kundgebungen und Werbezwecke sowie das Aufführen von Werbepartnerschaften auch in der Bezeichnung des Anlass nicht gestattet.

[3] Für internationale Anlässe und offizielle Staatsbesuche sowie für andere Anlässe kann eine Vollbeflaggung beantragt werden. Solche anderen Anlässe sind:

a) eidgenössische, interkantonale, kantonale und lokale Anlässe,

b) Beflaggungen bei besonderen Ereignissen.

Trauerbeflaggung

Art. 7 [1] Bei Katastrophen und anderen ausserordentlichen Ereignissen kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident eine Trauerbeflaggung anordnen. Jedes Mitglied des Stadtrates kann die Trauerbeflaggung bei ihr oder ihm beantragen. Bei diesen Ereignissen werden die Flaggen des Stadthauses und den übrigen öffentlichen Standorten gemäss Art. 2 lit. i halbmast gehisst.

[2] Beim Tod eines amtierenden Mitglied des Stadtrates sind die Flaggen auf dem Stadthaus halbmast zu hissen.

[3] Die Trauerbeflaggung wird ein Tag nach den Trauerfeierlichkeiten beendet.

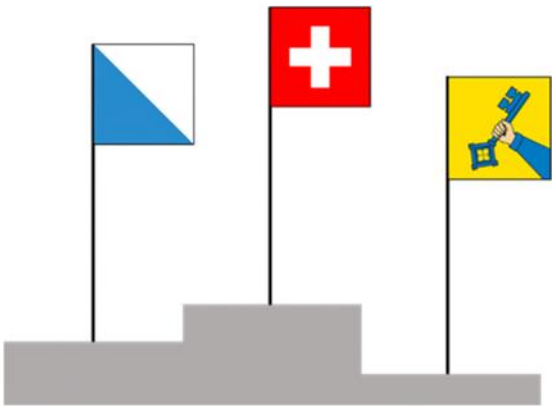
Anordnung für das Hissen der Flaggen

Art. 8 [1] In der Schweiz besitzen die meisten öffentlichen Gebäude drei Masten. Es sollen immer alle Masten beflaggt werden. Die Schweizer Flagge muss immer gehisst werden.

[2] Müssen mehr Flaggen gehisst werden als Masten zur Verfügung stehen, so werden die jeweils rangtiefsten Flaggen des Anlasses weggelassen. Bei zwei gleichrangigen Flaggen wird dem Gast der Vorzug gewährt.

[3] Vor der Beflaggung ist zu klären, von wo aus die Flaggen primär betrachtet werden. Die Betrachtung einer Fahnengruppe erfolgt immer von Mitte Strasse oder Weg.

[4] Für Beflaggungen an drei Masten ergibt sich folgende Anordnung:



[5] Werden ausschliesslich schweizerische Flaggen gehisst, so ergibt sich folgende Rangordnung:

1. Eidgenossenschaft/Bund,
2. Kanton,
3. Bezirk,
4. Stadt,
5. Schulen, Vereine, Firmen, usw.

Zuständigkeit

Art. 9 Für die Bewilligung von Vollbeflaggungen ist der Stadtrat zuständig.

Inkrafttreten

Art. 10 Dieses Reglement tritt am 28. Januar 2020 in Kraft.

Stadtrat Wallisellen

Präsident	**Stadtschreiberin**
Adrian Bangerter Stadtpräsident 10.11.2026 | QES	B. Roulet **Barbara Roulet** Stadtschreiberin / Geschäftsführerin 10.11.2026 | QES
Adrian Bangerter	Barbara Roulet

1 SR 232.21.
2 WES 101.0.

Stadt Wallisellen
Präsidiales
Stadtratskanzlei
Zentralstrasse 9
Postfach
8304 Wallisellen

Telefon 044 832 61 11
info@wallisellen.ch

www.wallisellen.ch